

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 3/25

Reinbek, 09.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 18.01.2027	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Oststeinbek

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Oststeinbek	006, 33/4	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße 8a	578	2509

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienwohnhaus, welches ca. 1962 als eingeschossiges, unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss in massiver Bauweise errichtet wurde. Die Fassade ist mit einem roten Verblendstein versehen, baujahresentsprechende Holzfenster, tlw. mit Isolierverglasung, tlw. mit Einfachverglasung (Bleiverglasung). Die Holzdachkonstruktion ist als Satteldach ausgeführt und mit Betondachsteinen eingedeckt. Die Wohnfläche beträgt gem. Grobmaß am Ortsbesichtigungstermin und Plausibilisierung über die Planunterlagen rd. 76 m² im EG und rd. 63 m² im DG, insgesamt rd. 139 m². Die Anschrift lautet Bergstraße 8a, 22113 Oststeinbek.

Verkehrswert:

356.500,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger